

Wien, 22.4.1988
HG/H

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25-GE⁹ 88
Datum: 02. MAI 1988
Verteilt: 4. MAI 1988

Fr. Borne

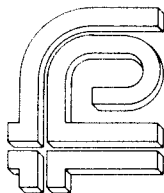
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.
GZ. 12.691/1-III/2/88

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, und nimmt dazu wie
folgt Stellung.

Die im " Vorblatt " zu den " Erläuterungen " genannte Ziel-
setzung des Gesetzes, nämlich die Schul- und Heimbeihilfen zu
erhöhen und eine weitere Einengung des Bezieherkreises zu
vermeiden sowie die soziale Symmetrie bei der Beurteilung der
Bedürftigkeit zu verbessern, wird begrüßt.

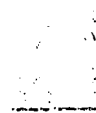
Die Novellierung bringt jedoch nicht die notwendige Änderung des
Gesetzes im Bezug auf angemessene Absetzbeträge für erhaltene
Personen (Paragraph 12 Abs 9 insbesondere Ziffer 1). Es werden
nur die vorhandenen Sätze fortgeschrieben, und zwar mit gering-
fügig, um etwa 5 % erhöhten Beträgen.

In den Erläuterungen wird u.a. darauf verwiesen, " daß das
bisherige System der Beurteilung der Bedürftigkeit Schüler aus
kinderreichen Familien benachteiligt " hat. Dieses Ziel des
Gesetzes, nämlich die Benachteiligung kinderreicher Familien
verändern zu wollen, wird in der Realität durch die vorgeschla-
genen Maßnahmen nicht erreicht werden.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt.....2.....
zu.....

Der Katholische Familienverband Österreichs erinnert im Gesamtzusammenhang an seine Stellungnahmen zu der Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 und 1985. Die Abgeltung der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist in den genannten Novellen bereits völlig unzureichend erfolgt.

Unter anderem hatte der Katholische Familienverband Österreichs 1985 festgestellt:

- "1. Auch für den vorliegenden Entwurf gelten die vom Katholischen Familienverband Österreichs in seiner Stellungnahme vom 20. 10. 1983 zum damaligen Entwurf einer Änderung des Schülerbeihilfengesetzes gemachten grundsätzlichen Aussagen, weil die vorgesehenen Maßnahmen diesbezüglich keine entscheidenden Verbesserungen bringen.
2. Eine Abgeltung der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist schon bis 1. 9. 1984 nicht in ausreichendem Maße erfolgt, und nunmehr wird eine solche für die Zeit bis 1. 9. 1985 überhaupt nicht vorgesehen, obwohl in den Erläuterungen immer wieder mit dem Argument der Anpassung an das Studienförderungsgesetz gearbeitet wird, und dieser Entwurf eine solche bis 1. 9. 1985 immerhin zur Erörterung stellt. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert eine entsprechende Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beseitigen nicht die familienfeindliche und familienbenachteiligende Situation (und zwar je mehr Kinder, desto stärker).
4. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert daher eine Umstellung des Berechnungssystems:
 - 4.1 Die Einkommensberechnung ist auf das Nettoeinkommen umzustellen, d.h. daß die Einkommens- bzw. Lohnsteuer abzuziehen ist.
 - 4.2 Die Bemessung der Beihilfen ist nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen, unter Verwendung des IFES-Sozialschichten-Indexes, vorzunehmen.
 - 4.3 Die Obergrenze betreffend Gewährung der Beihilfen ist so festzulegen, daß der auf die Schüler entfallende Anteil des Nettoeinkommens gleich ist, wie die Summe aus der Armutsgrenze vermehrt um die Beihilfe."

Blatt.....3.....
zu

Zu den einzelnen Teilen des Entwurfes wird außerdem bemerkt:

§ 4 Abs 4:

Da in den Erläuterungen über die Gründe für die Erweiterung des Absatzes nichts bemerkt wird, ist der Sinn dieses Zusatzes nicht erkennbar.

§ 10 Abs 1:

Der genannte Betrag entspricht dem Netto-Existenzminimum eines Ausgleichzulagenbeziehers und stellt daher einen Mindestbetrag dar.

§ 10 Abs 2:

Im Hinblick auf das zu Abs 1 Gesagte ist es notwendig, diesen Grundbetrag entsprechend den IFES-Faktoren zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag für einen nicht erwerbstätigen Ehepartner hat 4.700 S (5 800 x 0.8) zu betragen, wobei gleichzeitig gefordert wird, das Wort " berufstätig " gegen " erwerbstätig " auszutauschen, da auch Haushaltsführung und Kindererziehung ein Beruf ist; der Betrag für jedes Kind ist auf 3.500 S (5.800 S x 0,6) anzuheben.

Bemerkenswert ist, daß im § 12 Abs 3 der Grundbetrag für erheblich behinderte Kinder von 11.300 Schilling auf 10.000 Schilling herabgesetzt wird. Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt diese Herabsetzung ab und fordert zumindest die Beibehaltung der bisherigen Höhe.

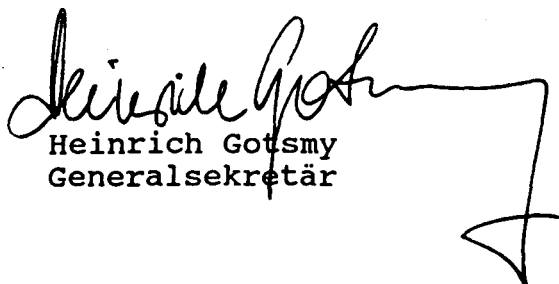
Überdies ist darauf hinzuweisen, daß im gleichen Gesetz im gleichen Paragraph, der Absatzbetrag für ein erheblich behindertes Kind erhöht wird (§ 12 Abs 9 Z 3) !

§ 17 Abs 1:

Die Einbeziehung der Arbeitslosigkeit wird begrüßt, da sie für viele Familien eine traurige Realität darstellt.

Abschließend geben wir bekannt, daß mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident